

# I n f e r a t e.

---

## A n z e i g e.

Es ist erschienen und à Fr. 1. 50 zu beziehen:

Schweizerische Volkszählung vom 10. Dezember 1860. II. Lieferung.  
Heimath- und Aufenthaltsverhältnisse. Herausgegeben vom statistischen  
Bureau des eidg. Departements des Innern. Bern, 1863. S. I—IV  
und 1—62 in 4<sup>o</sup>.

Buchhandlungen wird ein Rabatt von  $\frac{1}{3}$  des Preises bewilligt.

Bern, den 8. Juli 1863.

Das eidg. Departement des Innern.

---

## A u s s c h r e i b u n g.

Nachstehend bezeichnete Stellen auf dem Kurzbüreau der Generalpostdirektion  
werden zur Besetzung hiernit ausgeschrieben:

Adjunkt des Kurzsinspektors, mit Besoldung von Fr. 3200.

Erster und zweiter Sekretär, jeder mit Besoldung von Fr. 2100 bis 2500.

Dritter und vierter " " " " " " 1800 bis 2200.

Die Anmeldungen, mit den erforderlichen Ausweisschriften, sind bis zum 1.  
August 1863 dem schweizerischen Postdepartement einzureichen.

Bern, den 3. Juli 1863.

Das Schweiz. Postdepartement.

**Bekanntmachung**  
betreffend  
**die Waarenversendungen nach Nordamerika.**

Unter Bezugnahme auf seine in Nr. 13 des schweizerischen Bundesblattes vom 21. März d. J. erlassene Bekanntmachung bringt das Schweiz. Handels- und Zolldepartement hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebühr, welche die nordamerikanischen Konsulate für die Beglaubigung der Fakturen (in Triplicat auszustellen) über die nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waarenversendungen zu beziehen berechtigt sind, durch die Regierung der Vereinigten Staaten auf 2 Dollars 50 Cents festgesetzt worden ist.

Bern, den 1. Juli 1863.

**Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.**

**Ausschreibung von Druckarbeiten.**

Es wird hiemit eine größere tabellarische Arbeit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Das Manuscript kann eingesehen werden beim eidgenössischen statistischen Bureau, und Offerten unter der Aufschrift: „Angebot für den Druck der Alterstabellen“ sind bis zum 20. Juli d. J. verschlossen und franco dem statistischen Bureau einzureichen.

Gleichzeitig kann das Manuscript einer andern Arbeit eingesehen werden, deren Druck aber erst etwas später vergeben werden kann. Da der Satz zu späterer Benutzung stehen bleiben sollte, so würde man gerne die Bedingungen kennen lernen, die in dieser Hinsicht gestellt werden.

Bern, den 29. Juni 1863.

**Das eidg. statistische Bureau.**

**Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika.**

Basel, den 14. Juni 1863.

Bezugnehmend auf mein Circular vom Mai \*), wonach jede Faktura in Triplicat vom Absender ausgestellt und dann von mir zu legalisiren ist, habe ich

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band II, Seite 355.

nachzutragen, daß nach soeben empfangener Instruktion für die Beglaubigung derselben Fr. 13. 50 berechnet wird. — Ferner, daß jede Faktura mit einer Deklaration in englischer Sprache geschrieben, begleitet sein muß, wofür man sich des einen oder des andern der beiden nachstehenden Formulare bedienen wolle, je nachdem die Waaren entweder in Consignation oder auf feste Rechnung des Empfängers abgefaßt werden.

### Formular für verkaufte Waaren.

I, A. B., of ....., do solemnly and truly declare that I am (the purchaser, manufacturer, owner, or the duly authorized agent of the manufacturer, purchaser or owner, as the case may be) of de goods, wares or merchandise, in the within invoice mentioned and described; that the said invoice is in all respects true; that, as to all de goods, wares and merchandise therein mentioned, it contains a true and full statement of the time when, and the place where, the same were purchased, the actual cost and quantity thereof, and of all charges thereon; that no discounts, bounties, or drawbacks, are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon; that the currency in which said invoice is made out is the currency which was actually paid for the said goods, wares and merchandise, and that no different invoice thereof has been or will be furnished to any one. I further declare that it is intended to make entry of the goods, wares and merchandise mentioned in said invoice at the port of ....., in the United States of America.

(Signed in triplicate.)

Dated at ....., this ..... day of ....., 18 .....

### Formular für Waaren in Consignation.

I, A. B., of ....., do solemnly and truly declare that I am (the owner or manufacturer, or the duly authorized agent of the owner or manufacturer, as the case may be) of the goods, wares and merchandise, in the within invoice mentioned and described; that the said invoice is in all respects true; that it contains a true and full statement of the actual market value of said goods, wares and merchandise, at the time and place, when and where, the same were procured or manufactured, of the actual quantity of said goods, wares and merchandise, and of all charges thereon; that no discounts, bounties or drawbacks are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon; and that no invoice different from the one now produced has been or will be furnished to any one. I further declare that it is intended to make entry of said goods, wares and merchandise at the port of ....., in the United States of America.

(Signed in triplicate.)

Dated at ....., this ..... day of ....., 18 .....

Der Bequemlichkeit halber habe ich obige Formulare drucken lassen, die von mir bezogen werden können.

Mit Hochachtung und Ergebenheit.

**H. E. Wolff, Consul.**

Note. Das vorstehende Circular ist der Bundeskanzlei am 17. Juni 1863 von Hrn. Consul Wolff übersandt worden.

## Bekanntmachung.

---

Das schweizerische Handels- und Zolldepartement bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß der zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Belgien am 11. Dezember 1862 abgeschlossene Handelsvertrag \*) mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, so daß es nunmehr dem schweizerischen Handelsstande freisteht, bei seinen Waareneinfuhren in Belgien entweder die in jenem Vertrage ausbedungenen Zollansätze oder aber diejenigen des allgemeinen Zolltarifes zu beanspruchen.

Wird ersteres beabsichtigt, so muß dieß bei Ankunft der Waare an der belgischen Mauth mit Bestimmtheit ausgesprochen werden und die Waare mit einem schweizerischen Ursprungszeugnisse versehen sein. Bei Waaren, welche Belgien ad valorem taxirt, muß überdieß eine vom Verkäufer oder vom Fabrikanten ausgestellte Faktur vorgewiesen werden.

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und die Beglaubigung der Fakturen geschehen an Orten, wo belgische Consulate bestehen, durch diese, und an Orten, wo keine solche existiren, durch den Gemeindevorstand des Versendungsortes oder durch den der schweizerischen Austrittszollstätte vorgesezten Hauptzolleinnehmer.

Bei jeder schweizerischen Hauptzollstätte sind Formulare zur Anleitung für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse zu erheben, desgleichen, soweit der Vorrath reicht, auch Spezialabdrücke des in Frage stehenden Handelsvertrages nebst dem belgischem Zolltarife.

Bern, den 18. Juni 1863.

**Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.**

---

## Ausbeschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Kondukteur des Postkreises Basel. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 25. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 2) Posthalter und Briefträger in Langnau (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1480. Anmeldung bis zum 23. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band I, Seite 10 u. f.

- 1) Telegraphist auf dem Hauptbureau Olten. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 15. Juli 1863 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
  - 2) Paker etc. in Chaug-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 750. Anmeldung bis zum 19. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 3) Kommiss auf dem Postbureau St. Immer. Jahresbesoldung Fr. 1460. Anmeldung bis zum 19. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 4) Postkommiss in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 13. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 5) Postkommiss in Chaug-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 1300. Anmeldung bis zum 13. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1863
Date	
Data	
Seite	104-108
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 117

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.